

Kinder mit Wohnsitz im Ausland

1. Grundsatz

Das vorliegende Merkblatt gilt für Familienzulagen von Erwerbstätigen (Arbeitnehmende und Selbstständigwerbende) ausserhalb der Landwirtschaft aufgrund internationaler Abkommen, des Bundesgesetzes über Familienzulagen und der dazu erfolgten kantonalen Gesetzgebung.

Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland besteht kein Anspruch auf Familienzulagen, sofern nicht eine Konstellation gemäss den nachfolgenden Ziffern 2 bis 5 vorliegt.

2. Bilaterales Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und den EU-Staaten sowie EFTA-Übereinkommen

Wer ist betroffen?

Unter das Freizügigkeitsabkommen fallen Staatsangehörige der Schweiz und der EU- Staaten sowie Flüchtlinge oder Staatenlose, die im Gebiet der Schweiz oder der Europäischen Gemeinschaft arbeiten. Für diese Personen sind die Regeln der Verordnungen (EU) 883/04 und 987/09 anwendbar.

Der EU gehören zur Zeit folgende Staaten an: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

Die obgenannten Verordnungen sind nicht anwendbar auf folgende Fälle:

- Kinder von Drittstaatsangehörigen mit Wohnsitz in der EU,
- Kinder von Staatsangehörigen der EU oder Schweiz mit Wohnsitz ausserhalb der EU.

Die Schweiz sowie die anderen EFTA-Mitgliedstaaten, Island, Norwegen und Fürstentum Liechtenstein, haben vereinbart, für die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit per 01.01.2016 die Verordnungen (EU) 883/04 und 987/09 zu übernehmen.

Diese sind für Staatsangehörige der EFTA mit Kindern innerhalb der EFTA anwendbar.

Für allfällige Ansprüche entsandter Personen siehe Ziffer 5.

Wo werden die Familienzulagen bezogen?

Erwerbstätige haben in dem Staat Anspruch auf Zulagen, in welchem sie erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn die Kinder oder sie selbst in einem anderen Land wohnen (z.B. Grenzgänger oder Personen mit Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen).

Einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gleichgestellt sind insbesondere:

- Zeiten einer vorübergehenden Unterbrechung wegen Krankheit, Mutterschaft, Unfall oder Arbeitslosigkeit, solange weiterhin Lohn oder Taggeld bezahlt wird;
- bezahlter Urlaub;
- unbezahlter Urlaub (z.B. zum Zweck der Kindererziehung), solange dieser nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staats einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist.

Sind beide Elternteile in verschiedenen Staaten erwerbstätig, so müssen die Zulagen in dem Staat, in dem die Kinder wohnen geltend gemacht werden, sofern ein Elternteil in diesem Staat arbeitet. Sind die Leistungen des anderen Staates höher, so hat dieser der dort erwerbstätigen Person die Differenz auszurichten.

Beispiel 1: Eltern und Kinder leben in einem EU-Staat. Die Mutter ist nicht erwerbstätig, der Vater, EU-Bürger, ist Grenzgänger in der Schweiz:

→ Die Schweiz muss die Zulagen ausrichten. Der EU-Wohnsitzstaat bezahlt eine Differenzzulage, wenn die Zulagen dort höher sind und dies vom Gesetz des betreffenden Staates vorgesehen ist.

Beispiel 2: Eltern und Kinder leben in einem EU-Staat. Die Mutter ist am Wohnsitz erwerbstätig, der Vater, CH-Bürger, ist Grenzgänger in der Schweiz:

→ Der EU-Staat muss die Zulagen ausrichten. Sollten die Zulagen in der Schweiz höher sein, so hat die Schweiz eine Differenzzulage auszurichten.

Beispiel 3: Eltern und Kinder leben in einem EU-Staat. Die Mutter ist in einem anderen EU-Land erwerbstätig, der Vater, CH-Bürger, ist als Grenzgänger in der Schweiz erwerbstätig:

→ Der Erwerbsstaat, der die höheren Zulagen gewährt, zahlt die volle Zulage. – Der auszahlenden Stelle ist die Hälfte durch den anderen Erwerbsstaat zu vergüten (höchstens bis zum Betrag der dortigen Zulage).

Geltendmachung von Differenzzulagen

Die Abrechnung einer allfälligen Differenzzulage erfolgt einmal jährlich, in der Regel nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei Dienstaustritt bzw. Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Die für diese Periode am Wohnsitz bezogenen Zulagen müssen in ihrer Höhe durch die zuständige ausländische Stelle/Behörde offiziell bestätigt werden. Diese Bestätigung ist der zuständigen Familienausgleichskasse einzureichen.

3. Kinder von Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina

Für Kinder von Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina, die in ihrem Heimatland oder im übrigen Ausland wohnen, besteht Anspruch auf Familienzulagen, wie wenn sie in der Schweiz Wohnsitz hätten.

4. Kinder von Staatsangehörigen von Slowenien

Für Kinder von Staatsangehörigen von Slowenien, die ausserhalb der EU wohnen, besteht Anspruch auf Familienzulagen, wie wenn sie in der Schweiz Wohnsitz hätten. Für die Anspruchskonkurrenz gilt Art. 7 FamZG analog

5. Kinder von entsandten Personen

Personen, die im Ausland arbeiten und gemäss Art. 1a Abs. 3 Bst. a AHVG obligatorisch versichert sind, sowie von der Schweiz ins Ausland entsandte Personen, die aufgrund eines internationalen Abkommens in der AHV versichert sind, haben für Kinder gemäss Art. 4 FamZG mit Wohnsitz im Ausland Anspruch auf Familienzulagen.

Die Zulagen werden an die Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes angepasst. Weiter gehende Ansprüche aufgrund der Ziffern 2 bis 4 gehen vor.

6. Meldepflicht und strafrechtliche Verantwortlichkeit

Arbeitgebende bzw. Empfänger von Zulagen sind verpflichtet, sämtliche Tatsachen, die den Anspruch auf Zulagen beeinflussen können, sofort zu melden. Bei Arbeitnehmenden erfolgt diese Meldung über den Arbeitgeber. Selbständigerwerbende und Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber melden diese Änderungen direkt unserer Familienausgleichskasse.

7. Auskünfte

Weitere Auskünfte erteilen in der Schweiz die Arbeitgebenden oder die für diese bzw. für die Selbstständigerwerbenden zuständige Familienausgleichskasse. Im Ausland sind die dortigen Sozialversicherungsträger zuständig.

Dieses Merkblatt vermittelt nur einen allgemeinen Überblick. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.